

Editorial

An der Herbstversammlung vom 28. Sept. 2022 war unter anderem die rechtzeitige Vorbereitung der Jagdgesellschaften auf die nächste Pachtperiode ein Thema. Sowohl Thomas Stucki, Leiter Sektion Jagd und Fischerei, wie auch Vera Beerli, Rechtskonsultantin Jagd Aargau, haben ihre Erkenntnisse aus der letzten Jagdrevierverpachtung 2019-2026 erläutert.

Wir haben versprochen, das Ergebnis in einem Mitteilungsblatt zusammen zu fassen.



Erkenntnisse aus der letzten Verpachtung der Jagdreviere

Nach der Verpachtung ist vor der (Neu-) Verpachtung: Der Spruch aus der Fussballwelt lässt sich zweifellos auch auf die Aargauer Jagdreviere anwenden. Zwar steht die auf acht Jahre angelegte Pachtperiode der gegenwärtig 178 Aargauer Reviere erst ungefähr bei Halbzeit. Es dürfte sich aber für die Jagdgesellschaften empfehlen, sich frühzeitig mit dem Thema Neuverpachtung zu befassen und dabei, abgesehen von den im Jagdgesetz (§ 4 Abs. 3 AJSG) festgehaltenen Voraussetzungen und Abläufen, auch die Erkenntnisse aus der Verpachtung der Reviere für die laufende Periode zu beachten.

Wichtig: Proaktives Vorgehen

„Von zentraler Bedeutung ist eine proaktive Planung der Mitglieder in einem Jagdverein“, so Thomas Stucki, (Leiter Sektion Jagd und Fischerei) in einem Bericht über die Erkenntnisse der letzten Verpachtung. „Das betrifft die Regelung der Ämter und Stellvertretungen sowie die Sicherstellung der Altersdurchmischung und der Kontinuität. Änderungen im Bestand eines Jagdvereins sollen während der Pachtperiode vorgenommen werden – nicht erst in der Bewerbung.“

Er weist aber auch darauf hin, dass die Rehwildabschussplanung in den Planungsperioden sicher eingehalten oder übertroffen und die Vorgaben der Massnahmenpläne eingehalten werden sollen.

Allfällig gewünschte Grenzanpassungen sollen von den Jagdvereinen während der laufenden Pachtperiode mit den Nachbarrevieren abgeprochen werden.

Thomas Stucki empfiehlt schliesslich: „Wer bei der Neuverpachtung vom Status ‘Bisherige Jagdgesellschaft’ profitieren will, soll den Jagdverein in der bisherigen Form belassen“.

Wichtig: Klare Beschlüsse

Vera Beerli (Rechtskonsultantin Jagd Aargau) rät den Jagdvereinen, im Hinblick auf die Neuverpachtung, an einer Vereinsversammlung klare und verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Diese Beschlüsse sollen insbesondere die folgenden Punkte regeln:

- Reicht der bisherige Verein eine Bewerbung ein?
- Wollen alle bisherigen Vereinsmitglieder und Jagdaufseher in der neuen Pachtperiode wieder mitmachen?
- Wer nicht mehr mitmachen will, soll wenn möglich frühzeitig kündigen oder dies an der Vereinsversammlung zu Protokoll geben.
- Wer bei der Neuverpachtung mitmacht, soll dies unterschriftlich zuhanden des Protokolls bekanntgeben.

Vera Beerli weist auch darauf hin, dass eine Bewerbung ungültig wird, falls ein Jagdaufseher (oder sogar beide), nach Einreichen der Bewerbung infolge Todesfalls, Krankheit oder anderen Gründen wegfallen sollte. „Es empfiehlt sich daher, vor der Eingabe der Bewerbung einen Beschluss zu fassen, wer in einem solchen Fall als Jagdaufseher amtiert und dies auch in der Bewerbung zu erwähnen“, stellt sie fest. „Das selbe gilt, wenn eine Bewerbung mit der vom Gesetz minimal vorgeschriebenen Anzahl Pächter eingereicht wird.“

Zu den Beschlüssen einer Vereinsversammlung hält sie fest: „Jedes Mitglied, wie auch jedes Organ eines Vereins, welche die Bewerbungsunterlagen für eine Pacht ausfüllt, ist an korrekt erfolgte und protokollierte Vereinsbeschlüsse gebunden.“ Sie macht aber auch auf Art. 75 ZGB aufmerksam, der lautet: „Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.“ Allerdings sei die kurze Frist für eine Anfechtung zu beachten.

Eindringlich empfiehlt Vera Beerli aber auch: „Wenn in einem Verein zwischenmenschliche Probleme spürbar werden, sollte mit der Bereinigung nicht bis zur Neuverpachtung zugewartet werden.“

Gesetzliche Grundlagen

[§ 3-7 Aarg. Jagdgesetz \(AJSG\)](#)

[§ 2-4 Aarg. Jagdverordnung \(AJSV\)](#)

[Art. 60-79 ZGB \(Vereinsrecht\)](#)

Die Verpachtung der Jagdreviere erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung. Als Grundlagen gelten das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 (aktuelle Version in Kraft seit 1.8.2013) und die Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009 (aktuelle Version in Kraft seit 1.1.2023).

Auszug aus der aktuellen Jagdverordnung

Die Mindestgrösse für ein Jagdrevier beträgt 200 Hektaren (§ 2/1 AJSV).

Änderungen der Reviergrenzen können auf Beginn einer neuen Pachtperiode vorgenommen werden. Anträge der Jagdgesellschaften und der betroffenen Gemeinden auf Änderungen der Reviergrenzen sind der Fachstelle spätestens zwei Jahre vor Beginn der neuen Pachtperiode mit Begründung einzureichen (§ 2/2 AJSV).

Die Fachstelle schreibt die zu verpachtenden Jagdreviere mit ihrem Revierwert bis Ende April des letzten Pachtjahrs aus (§ 3/1 AJSV).

Jede Jagdgesellschaft benötigt ein Mitglied pro 200 Hektaren Revierfläche, mindestens aber drei Mitglieder (§ 4/1 AJSV).

Daten/Fristen gem. aktueller Jagdverordnung:

Aktuelle Pachtperiode: 1.1.2019-31.12.2026

Nächste Pachtperiode: 1.1.2027-31.12.2034

Antrag auf Änderung Reviergrenze: - 31.12.2025

Ausschreibung Neuverpachtung: - 30. April 2026

Bewerbung Neuverpachtung: 1. Juni 2026

Vergabe der neuen Pacht: Sommer/Herbst 2026

August 2023

Aargauischer Jagdschutzverein (AJV) Geschäftsstelle:
Erich Schmid, Lägernblick 20, 5300 Turgi.
erich.schmid@ajv.ch www.ajv.ch

Redaktion Louis Probst



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Jagd und Fischerei

23. Juni 2020

BERICHT

Erkenntnisse aus der Jagdrevierverpachtung 2019-2026

- 1. Proaktive Planung der Mitglieder in einem Jagdverein (Ämter, Stellvertretung, Altersdurchmischung, Kontinuität) ist von zentraler Bedeutung.**
- 2. Die Änderungen im Bestand eines Jagdvereins sollen während der Pachtperiode vorgenommen werden (nicht erst in der Bewerbung für die neue Pachtperiode).**
- 3. Die Rehwildabschussplanung soll in den Planungsperioden sicher eingehalten oder übertroffen werden.**
- 4. Die Vorgaben der Massnahmenpläne sollen eingehalten werden.**
- 5. Allfällig gewünschte Grenzanpassungen sollen von den Jagdvereinen vor der Neuverpachtung mit den Nachbarrevieren abgesprochen werden.**
- 6. Wer vom Status <bisherige Jagdgesellschaft> bei der Neuverpachtung profitieren will, soll den Jagdverein in der bisherigen Form belassen.**

Thomas Stucki
Sektionsleiter

Erkenntnisse aus der Jagdrevierverpachtung 2019-2026

Ratschläge an die Jagdvereine für die nächste Verpachtungsrunde

1. Fällt im Hinblick auf die Neuverpachtung klare und rechtlich einwandfreie Beschlüsse an einer Vereinsversammlung:
 - Reicht der bisherige Verein eine Bewerbung ein?
 - Wollen alle bisherigen Vereinsmitglieder und Jagdaufseher in der neuen Pachtperiode wieder mitmachen?
 - Wenn nicht Alle mitmachen wollen, sollen sie wenn möglich frühzeitig schriftlich kündigen oder dies an der Vereinsversammlung zu Protokoll geben.
 - Falls ein Jagdaufseher (oder sogar beide) nach Einreichen der Bewerbung infolge Todesfalls oder Krankheit oder aus anderen Gründen wegfällt, wird die Bewerbung ungültig. Es empfiehlt sich, dafür vor der Eingabe einen Beschluss zu fassen, wer dann als Jagdaufseher amtiert und dies in der Bewerbung auch zu erwähnen. Dasselbe gilt, wenn eine Bewerbung mit der vom Gesetz minimal vorgeschriebenen Anzahl Pächter eingereicht wird.
 - Wer bei der Neuverpachtung mitmacht, soll dies unterschriftlich zuhanden des Protokolls bekannt geben (schliesslich haften die Vereine bzw. ihre Mitglieder für die Pachtzinsen dem Kanton gegenüber für die gesamte Pachtperiode).
 - An korrekt erfolgte und protokollierte Vereinsbeschlüsse ist jedes Mitglied wie auch das Organ des Vereins, welches die Bewerbungsunterlagen ausfüllt, gebunden.
 - Art. 75 ZGB lautet: «Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten». Aufgepasst: kurze Frist!
2. Wenn zwischenmenschliche Probleme spürbar sind, so wartet mit der Bereinigung nicht bis zur Neuverpachtung.